

mäßige Kontrollen von der Richtigkeit der Arbeitsnormen und ihrer richtigen Anwendung zu überzeugen.

Die tatsächliche Festsetzung der Löhne erfolgt nach der Leistung. Die Mitwirkung der BGL bei der Festsetzung der Leistungsnormen richtet sich nach § 5, Ziff. 15 des Kollektiv Vertrages für den Kohlenbergbau. Auf keinen Fall kann ein Betriebsgewerkschaftsleiter von sich aus Leistungsnormen festsetzen.

5. Die Steinkohlen Verwaltung Zwickau und die HA Kohle haben dafür zu sorgen, daß die Beanstandungen der Aktivisten hinsichtlich ungenügender Materialgestellung, Reparatur des Arbeitsgeräts usw. berücksichtigt werden unter Ausnutzung aller vorhandenen betrieblichen Reserven.

Die Werkleiter sowie alle Angestellten sind zu verpflichten, für die bessere Pflege der Gewinnungs- und Förderungsmaschinen und aller elektrotechnischen Einrichtungen zu sorgen.

6. Mit den Angehörigen der schaffenden Intelligenz sind in weitestgehendem Maße Einzelverträge abzuschließen. Die entwicklungs-hindernde Bergbauverordnung von 1942 ist zu verändern, damit die besten Arbeiter in verantwortliche Funktionen eingesetzt werden können.

7. Die HA Kohle sorgt für den Einsatz von Assistenten bei allen Werkleitern.

8. Sowohl die HA Kohle als auch die Steinkohlenverwaltung Zwickau und alle Werkleitungen müssen ihre Arbeit so gestalten, daß sie *operativ und anleitend* ist. Alle leitenden Persönlichkeiten müssen sich durch ständige Kontrolle ein klares Bild vom Zustand der Werke und Betriebe verschaffen, um jederzeit eingreifen zu können.

9. Jede verantwortliche Aufsichtsperson hat sich von der Durchführung der erteilten Anweisungen persönlich zu überzeugen. Ein Aufsichtsführender, der duldet, daß seine Anweisungen nicht durchgeführt werden, ist nicht tragbar. Die Werkleiter haben regelmäßig die Grubenbaue zu befahren, um sich persönlich zu überzeugen, ob die Anordnungen der HA Kohle, des Ministeriums für Schwerindustrie und der Steinkohlenverwaltung durchgeführt werden.

Für die Erfüllung des Planes tragen die Leitungen der Produktion die alleinige Verantwortung!

Die Genossen der IG Bergbau sollen sich in der gewerkschaftlichen Arbeit von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

1. Ausgangspunkte ihrer Arbeit sind die Beschlüsse der Partei so-